AGVS | UPSA
Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Organisationsreglement überbetriebliche Kurse

Dokument gemäss Anhang 1 des Bildungsplans und der Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 12. Oktober 2017 Teilrevision vom 1. Februar 2026

für

Automobil-Mechatronikerin / Automobil-Mechatroniker

46321 **Berufsnummer** 46322 Personenwagen 46323 Nutzfahrzeuge

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität des AGVS
zur Stellungnahme unterbreitet am 29. April 2026

erlassen durch Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS); am 1.Mai 2026

aufzufinden unter www.autoberufe.ch

Überbetriebliche Kurse

Art. 1 Zweck

1Die Überbetrieblichen Kurse (ÜK) ergänzen die Bildung der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung

2Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch.

Art. 2 Träger

Träger der Überbetrieblichen Kurs sind die Sektionen des AGVS oder geeignete regionale Organisationen.

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

1die Aufsichtskommission

b) die Kurskommissionen

Art. 4 Organisation der Aufsichtskommission

1Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 5 bis 7 Mitgliedern der Berufsbildungskommission bestehenden Aufsichtskommission. Auf Antrag können auch andere Fachleute aufgenommen werden.

2Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Schweizerische Berufsbildungskommission nach Anträgen der Sektionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

4Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

5Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

6Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Berufsbildungssekretariat AGVS besorgt.

Art. 5 Aufgaben der Aufsichtskommission

1Die Aufsichtskommission sorgt unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Gegebenheiten für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
c) sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
d) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
e) sie veranlasst die Weiterbildung der Instruktoren;
f) sie erstattet Bericht zuhanden des AGVS.

2 Die Aufsichtskommission kann Aufgaben nach Absatz 1 an die Kurskommission delegieren.

Art. 6 Organisation der Kurskommission

1 Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt 4 bis 7 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und Berufsfachschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

2 Die Mitglieder werden durch die Sektionen ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.

3 Die Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

4 Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

5 Ueber die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

6 Das Berufsbildungssekretariat des AGVS steht den Kurskommissionen für die Behandlung organisatorischer Fragen sowie für den Verkehr mit den Behörden zur Verfügung.

Art. 7 Aufgaben der Kurskommission

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Sie erarbeitet auf der Grundlage des Bildungsplanes und des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne;
b) sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
c) sie bestimmt die Instruktoren und Kurslokale;
d) sie stellt die Einrichtungen bereit;
e) sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Teilnehmer;
f) sie überwacht die Ausbildungstätigkeit, die Notengebung und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
g) sie sorgt für die Koordination der Ausbildung mit der Berufsfachschule und den Ausbildungsbetrieben
h) sie unterstützt soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften;
i) sie erstattet Kursbericht zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone;
k) sie fördert und unterstützt die Weiterbildung des Instruktionspersonals;
l) sie behandelt die Rekurse der ÜK-Erfahrungsnoten und entscheidet abschliessend.

Art. 8 Aufgebot

Die Kurskommission bietet die Lernenden in Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Ausbildungsbetrieb zustellt.

Art. 9 Dauer und Zeitpunkt

[1]Die Kurse dauern:

16 Tage im ersten Ausbildungsjahr

20 Tage im zweiten Ausbildungsjahr

20 Tage im dritten Ausbildungsjahr

12 Tage im vierten Ausbildungsjahr

[2]Die Kurse werden in der Regel in Wochen zu vier Kurstagen zu je acht Stunden durchgeführt. Die acht Stunden beinhalten eine Pause am Vormittag und Nachmittag von je ¼ Stunde.

[3]Der letzte Kurs muss vor dem letzten Semester der Lehrzeit durchgeführt werden.

Art. 10 Kursinhalte

Die Verteilung der Stunden wird im Ausbildungsprogramm für die überbetrieblichen Kurse geregelt.

Die überbetrieblichen Kurse umfassen 68 Tage zu 8 Stunden.

Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf die 4 Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich/Handlungskompetenz	Dauer
1	Kurs 1	Prüfen und Warten von Fahrzeugen Austauschen von Verschleissteilen Unterstützen von betrieblichen Abläufen **Total**	62h 54h 12h **16 Tage**
2	Kurs 2	Prüfen und Warten von Fahrzeugen Austauschen von Verschleissteilen Unterstützen von betrieblichen Abläufen Überprüfen und Reparieren von Systemen **Total**	51h 26h 14h 69h **20 Tage**
3	Kurs 3	Überprüfen und Reparieren von Systemen Diagnostizieren mechatronischer Systeme **Total**	90h 70h **20 Tage**
4	Kurs 4	Überprüfen und Reparieren von Systemen Diagnostizieren mechatronischer Systeme **Total**	8h 88h **12 Tage**

In der Stundenzuteilung ist die Förderung der Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen integriert.